Joint-Venture-Vertrag (Basismuster)

Hinweis: Unter einem Joint Venture wird eine Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Unternehmen verstanden. Diese Zusammenarbeit sollte vertraglich geregelt und die jeweiligen Rechte und Pflichten klar definiert werden.

Vertragsparteien

Partner 1: Name, Adresse (Hier: **A**)

Partner 2: Name, Adresse (Hier: **B**)

Präambel

I. A verfügt über langjährige Erfahrung bei Herstellung und Vertrieb der Produkte X. Die Produkte X sind Gegenstand eigener Entwicklung durch A und werden von A in seinem Werk in […] selbst hergestellt.

II. B ist eine Handelsgesellschaft mit Sitz in […], die in der Vergangenheit die von A hergestellten Produkte aufgrund des Exklusivvertrages vom […] im Land Y vertrieben hat. B verfügt derzeit über keinerlei Erfahrungen in der Herstellung der Produkte X.

Art. 1 – Zusammenarbeit

A und B sind übereingekommen, im Rahmen einer Partnerschaft im Lande Y eine Produktionsstätte zur Fertigung der Produkte X zur Deckung der lokalen Nachfrage im Lande Y gemeinsam zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zwecke werden sie gemeinsam eine Betriebsgesellschaft gemäss dem Recht des Landes Y gründen. Dieser Joint-Venture-Gesellschaft wird Aufbau und Führung des geplanten Unternehmens übertragen.

Art. 2 – Die Betriebsgesellschaft

1. Als Instrument der Partnerschaft und zur Errichtung und Führung des unter Art. 1 genannten Unternehmens wird eine Aktiengesellschaft gegründet.
2. Die Gesellschaft soll die Firma […] tragen. Sitz der Gesellschaft ist […].
3. Die Gesellschaft soll über ein Aktienkapital von CHF 5 Mio. verfügen, eingeteilt in Namenaktien/Inhaberaktien à nom. CHF 1'000.--.
4. Die Parteien räumen sich an den in ihrem Besitze stehenden Aktien ein Vorkaufsrecht ein. In die Statuten der Gesellschaft sind dementsprechende Bestimmungen aufzunehmen.
5. Das Aktienkapital wird von den beiden Parteien wie folgt aufgebracht resp. inne- gehalten:

A 70 % des Aktienkapitals

B 30 % des Aktienkapitals

1. Dieses Beteiligungsverhältnis soll auch bei künftigen Kapitalerhöhungen aufrechterhalten werden.
2. Für den Fall, dass die Gesellschaft leitende Mitarbeiter an ihrem Aktienkapital zu beteiligen wünscht, sind die hierzu erforderlichen Aktien zunächst von A zur Verfügung zu stellen. Dabei darf die Beteiligung von A 51 % des Aktienkapitals keinesfalls unterschreiten.
3. Beide Parteien werden sich im Verhältnis ihrer Anteile am Aktienkapital der Gesellschaft an der weiteren Finanzierung des Vorhabens beteiligen. Die Parteien gehen dabei von einem ungefähren Investitionsbedarf von CHF […] aus.

Art. 3 – Leitung der Gesellschaft

1. Im Verwaltungsrat der AG werden A und B wie folgt vertreten sein:

A: Zwei Vertreter

B: Drei Vertreter

Die Parteien werden in der Hauptversammlung der AG ihre Stimmen so abgeben, dass drei von A und zwei von B vorgeschlagene Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt werden.

1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
2. Folgende Geschäfte bedürfen der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat mit Zweidrittelsmehrheit:
   1. Genehmigung von Investitions- und Betriebsbudgets
   2. Bau, Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Miete und Vermietung von Liegenschaften und Betriebsräumlichkeiten
   3. Inanspruchnahme von Bankkrediten über CHF 50 000.– soweit solche Kredite nicht schon in den Budgets gemäss lit. a) oben vorgesehen sind
   4. Anstellung und Entlassung des Direktors resp. Geschäftsführers der Betriebsgesellschaft
   5. Abschluss von Vereinbarungen zwischen einem Partner und der Gesellschaft, sofern sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt.
3. Die Parteien haben sich darauf geeinigt, dass das Tagesgeschäft von einem angestellten Geschäftsführer geleitet wird, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist und der von A und B gemeinsam ausgewählt wird. Der Geschäftsführer soll die Befugnisse nach Massgabe eines Organisationselements erhalten.

Art. 4 – Belieferung mit Komponenten

I. A verpflichtet sich, die zur Herstellung der Produkte X erforderlichen Komponenten, K1, K2, K3 und K4 an die neue AG zu liefern.

A sichert zu, dass

1. A die kontinuierliche und zeitgerechte Belieferung der AG mit den vorgenannten Komponenten sicherstellen wird, und zwar in Übereinstimmung mit der Produktionsplanung, wie sie jährlich im Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr vorgelegt wird.

2. Die gelieferten Komponenten dieselbe Qualität haben wie die bei A in den eigenen Fertigungsstätten eingebauten Komponenten.

3. A die technischen Eigenschaften dieser gelieferten Komponenten nicht verändern wird, wenn dadurch die Verwendungsmöglichkeit bei der AG beeinträchtigt wird.

Die Preisklausel für die Festlegung der Verrechnungspreise sowie Zahlungsbedingungen und Lieferantenkredit werden in Beilage […] festgelegt, die als Bestandteil dieses Vertrages gilt.

Art. 5 – Vermarktung

1. Der zwischen A und B bestehende Exklusiv-Eigenhändlervertrag wird nach einem Monat nach Aufnahme der kommerziellen Produktion der AG beendet.
2. Die gesamte Produktion der AG wird aber dennoch über die Distributionskanäle von B im Lande Y vermarktet, wobei B die Handelsvertretung auf Provisionsbasis für die AG übernimmt. Der betreffende Vertrag wird in Beilage 9 festgelegt, die als Bestandteil dieses Vertrages gilt.

III. A verpflichtet sich, im Lande Y keine konkurrenzierenden Produkte zu vertreiben, solange die AG den lokalen Markt befriedigen kann. B verpflichtet sich, über seine Distributionskanäle keine Wettbewerbsprodukte anderer Hersteller zu vertreiben.

1. Bei der Preisgestaltung verpflichten sich beide Parteien, die kartellrechtlichen Bestimmungen der Schweiz und des Landes Y zu beachten.

Art. 6 – Markenrecht

1. «A» ist ein markenrechtlich geschütztes Zeichen. Als Bestandteil ihrer Firma verfügt die A über diese Zeichen im Rahmen des Gesellschaftszweckes.
2. «B» ist ein markenrechtlich geschütztes Zeichen. Als Bestandteil ihrer Firma verfügt die B über diese Zeichen im Rahmen des Gesellschaftszweckes.
3. Eine über den Gesellschaftszweck hinausreichende Benützung dieser Zeichen setzt den Abschluss einer besonderen Vereinbarung unter den Partnern voraus.
4. Mit dem Ausscheiden eines Partners aus der Gesellschaft entfällt das Recht der Gesellschaft auf jede weitere Verwendung des von diesem Partner eingebrachten Zeichens.

Art. 7 – Geheimhaltung und Datenschutz

I. Beide Parteien verpflichten sich, Informationen der anderen Partei vor allem in Bezug auf Innovationen und Know-how gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit diese nicht bereits Dritten bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind. Die Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende, so lange wie Interesse an der Geheimhaltung besteht.

II. Beide Parteien verpflichten Angestellte, Berater oder sonstige Drittpersonen, die Einblick in das Know-how bzw. nicht zur Veröffentlichung bestimmte Informationen des Vertragspartners erhalten, zu ebenso strenger Geheimhaltung.

III. Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung kann die verletzte Partei Schadenersatz verlangen.

Variante: Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung kann die verletzte Partei eine Konventionalstrafe von CHF […] verlangen. Ein über diesen Betrag hinaus gehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

IV. Beide Parteien verpflichten, sich die Regelungen über Datenschutz und Datensicherung einzuhalten, die für die Schweiz und das Land Y gelten und die Datensicherung immer auf dem neuesten technischen Stand zu halten.

Art. 8 – Jahresabschluss/Dividendenpolitik

I. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Y soll der Jahresabschluss der AG international üblichen Standards entsprechen.

II. Der Jahresabschluss der AG soll jährlich von einer lokal zugelassenen renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach internationalem Standard geprüft werden.

III. Die Parteien sind sich einig, die ausgewiesenen Gewinne grundsätz­lich gemäss Statuten als Dividende an die Aktionäre auszuschütten, ausser wenn die Liquidität der AG gefährdet und eine Reservenbildung not­wendig ist.

Art. 9 – Aktienverkauf

Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht, namentlich bei Kündigung dieses Vertrages, ein, siehe Art. 10. Die Bedingungen sind in der Beilage 10 festgelegt, die als Bestandteil des Vertrages gilt.

Art. 10 – Kündigung

I. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu kündigen, frühestens zum […].

Die Kündigung bedarf keiner Begründung.

II. Im Falle der Kündigung hat die kündigende Vertragspartei das Recht, der anderen Partei die Aktien zu einem Preis anzubieten, der von einer von beiden Parteien ausgewählten unabhängigen Instanz festgelegt wird. Die andere Partei hat sich innerhalb von 30 Tagen für oder gegen den Kauf zu entscheiden.

III. Lehnt die andere Partei das Aktienangebot der kündigenden Partei ab, hat diese das Recht innerhalb von 30 Tagen die Aktien der anderen Partei zu kaufen.

IV. Die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Art. 11 – Schlussbestimmungen

1. Sollten bestimmte Punkte in diesem Vertrag sowie den Beilagen und Statuten nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die ungeregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.
2. Gerichtsstand ist [Ort] und Anwendung findet ausschliesslich schweizerisches Recht.
3. Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt, für jede Partei ein Exemplar.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |